Territoriales Rahmenabkommen der Provinz Bozen
zur Steuerbegünstigung für Produktivitätsprämien, Gewinnbeteiligungen und Wohlfahrtsleistungen

Am 2. August 2022 wurde

zwischen

dem **Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol** mit Sitz in Bozen, vertreten durch den Präsidenten pro tempore Herrn Philipp Moser, mit dem Beistand des Direktors Bernhard Hilpold, und der Bereichsleiterin für Gewerkschaftsangelegenheiten Sabine Mayr,

und

den Südtiroler Gewerkschaftsorganisationen:
Asgb Handel: vertreten durch Alex Piras;
Filcams Cgil/Agb: vertreten durch Antonella Costanzo;
Fisascat Sgb/*Cisl*: vertreten durch Hansjörg Adami;
Uiltucs Uil/Sgk: vertreten durch Walter Largher;

Nach Einsichtnahme

- in das Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 "Bestimmungen für die Aufstellung des jährlichen und mehrjährigen Staatshaushalts" (im Folgenden "Stabilitätsgesetz 2016" genannt), geändert durch Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 "Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2017 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2017-2019";

- in Art. 1, Abs. 182 des Stabilitätsgesetzes 2016, der aufgrund der oben genannten Änderungen vorsieht, dass - vorbehaltlich des ausdrücklichen schriftlichen Verzichts des Arbeitnehmers - die Leistungsprämien in variabler Höhe, welche im Zusammenhang mit der Steigerung der Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation ausgezahlt werden, sowie die in Form einer Beteiligung an den Unternehmensgewinnen ausgezahlten Beträge, bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro brutto einer Ersatzsteuer von 10 % auf das Einkommen der natürlichen Personen und die regionalen und kommunalen Zuschläge unterliegen; die Steigerung anhand der Kriterien, die mit dem in Abs. 188 genannten Dekret festgelegt werden, messbar und nachvollziehbar sein muss;

- in Art. 1, Abs. 186 des Stabilitätsgesetzes 2016, der aufgrund der oben genannten Änderungen vorsieht, dass die oben genannten Bestimmungen für den Privatsektor gelten und für Arbeitnehmer Anwendung finden, die im Vorjahr ein Einkommen aus abhängiger Arbeit von nicht mehr als 80.000 Euro hatten;

- in Artikel 55 des Gesetzes Nr. 96 vom 21. Juni 2017 zur Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24. April 2017, das dringende Bestimmungen zu finanziellen Angelegenheiten, Initiativen zugunsten von Gebietskörperschaften, weitere Interventionen für von Erdbeben betroffene Gebiete und Entwicklungsmaßnahmen enthält, mit denen Artikel 1, Absatz 189 des Stabilitätsgesetzes von 2016 geändert wurde;

- in das interministerielle Dekret vom 25. März 2016 des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik, in Absprache mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, welches die Anwendungsmodalitäten der Bestimmungen in Art. 1, Abs. 182-190 des Stabilitätsgesetzes 2016 regelt;

- in das Rundschreiben Nr. 28/E vom 15. Juni 2016 *„Leistungsprämien und betriebliche Wohlfahrtsleistungen - Artikel 1, Absätze 182-190 des Gesetzes Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 (Stabilitätsgesetz 2016)“*, das von der Agentur für Einnahmen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik verfasst wurde;

- in das Rundschreiben der Agentur für Einnahmen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. März 2018, Nr. 5/E "*Leistungsprämien und betriebliches Welfare - Art. 1, Absätze 182 bis 190, Gesetz vom 28. Dezember 2015, Nr. 208 (Stabilitätsgesetz 2016), in der abgeänderten Fassung von Art. 1, Absätze 160 bis 162, Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 (Haushaltsgesetz 2017), durch Art. 55 Gesetzesdekret Nr. 50 vom 24. April 2017, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017, und durch Art. 1, Absätze 28 und 161, Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 (Haushaltsgesetz 2018)";*

- in Art. 1, Abs. 187 des Stabilitätsgesetzes 2016, der vorsieht, dass zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung die Auszahlung der Beträge und Werte in Ausführung der in Art. 51 des GvD Nr. 81 vom 15. Juni 2015 genannten betrieblichen oder territorialen Kollektivverträge erfolgen muss;

- in das interministerielle Dekret vom 25. März 2016, das vorsieht, dass die Steigerungskriterien durch betrieblichen oder territoriale Abkommen im Sinne von Artikel 51 des Gesetzesdekrets 81/2015 definiert werden, wonach als Kollektivverträge solche gelten, die von den vergleichsweise repräsentativsten Gewerkschaftsverbänden auf nationaler Ebene abgeschlossen wurden, und als betriebliche Abkommen diejenigen, die von ihren betrieblichen Gewerkschaftsvertretern oder der einheitlichen Gewerkschaftsvertretung abgeschlossen wurden

- in Art. 51 des GvD Nr. 81/2015, nach dem unter Kollektivverträgen die von den auf gesamtstaatlicher Ebene vergleichsweise repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen abgeschlossenen gesamtstaatlichen, territorialen oder betrieblichen Kollektivverträge und die von deren betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen bzw. von der einheitlichen Gewerkschaftsvertretung abgeschlossenen betrieblichen Kollektivverträge zu verstehen sind;

- in die zwischen Confcommercio und CGIL, CISL und UIL am 26. November 2015 unterzeichnete Interkonföderale Vereinbarung über die Vertretung, die vorsieht, dass "... unbeschadet der Notwendigkeit, Kriterien für die Messung der Repräsentativität der Arbeitgeberverbände festzulegen, Confcommercio und CGIL, CISL, UIL und ihre Mitgliederkategorien sich gegenseitig im Rahmen der Unternehmen der vertretenen Sektoren und ihrer Arbeitnehmer als die vergleichsweise repräsentativsten Einheiten anerkennen;

- in Art. 51 und Art. 100 des D.P.R. Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 „Einheitstext der Einkommenssteuern - TUIR“;

- in den geltenden Einheitstext des gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Betriebe des Tertiärsektors, der Verteilung und des Dienstleistungsgewerbes, der am 30. Juli 2019 von Confcommercio und Filcams - CGIL, Fisascat - CISL und Uiltucs - UIL unterzeichnet wurde;

- in den Landeszusatzvertrag der zweiten Ebene für den Tertiärsektor, die Verteilung und das Dienstleistungsgewerbe, der am 26. September 2016 abgeschlossen wurde;

unter Berücksichtigung

der Komplexität der von den Vertragsparteien vertretenen Sektoren, die durch eine Zersplitterung in oft kleine und kleinste Betriebe gekennzeichnet sind;

wird folgendes vereinbart

Artikel 1
Allgemeine Grundsätze

Zur Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung der ausgezahlten Beträge gemäß Stabilitätsgesetz 2016, in der oben genannten Fassung gemäß Gesetzes Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 "Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2017 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2017-2019", legt das vorliegende territoriale Rahmenabkommen die Kennzahlen zur Messung der Produktivitäts-, Rentabilitäts-, Qualitäts-, Effizienz- und Innovationssteigerungen fest (Messbarkeitskriterium), bei denen es sich um eine Erhöhung der Produktion oder eine Einsparung von Produktionsfaktoren bzw. um eine Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität handeln kann (Steigerungskriterium), die in einem angemessenen, nachstehend definierten Zeitraum erreicht werden und objektiv anhand von Zahlenwerten oder anderen eigens festgelegten Werten nachvollziehbar sind (Nachvollziehbarkeitskriterium).

Artikel 2
Geltungsbereich

Das vorliegende territoriale Rahmenabkommen gilt ausschließlich für Arbeitgeber, die:

- den von Confcommercio und Filcams - CGIL, Fisascat - CISL und Uiltucs - UIL unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Betriebe des Tertiärsektors, der Verteilung und des Dienstleistungsgewerbes sowohl für den so genannten wirtschaftlichen/normativen Teil als auch für den so genannten obligatorischen Teil vollumfänglich anwenden und einhalten, sowie den Landeszusatzvertrag der 2. Ebene vom 26. September 2016;
- Mitglieder des Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol sind, aber anderen Wirtschaftszweigen als dem Tertiär-, Handels- und Dienstleistungssektor angehören und daher einen anderen Kollektivvertrag anwenden, wobei auch in diesem Fall die Notwendigkeit der vollumfänglichen Anwendung und Einhaltung des entsprechenden für die jeweiligen Mitarbeiter angewandten Kollektivvertrag, unberührt bleibt;

- bei Erreichen von mindestens einer der im nachfolgenden Artikel 4 angeführten Kennzahlen Leistungsprämien bzw. Beträge als Gewinnbeteiligung auszahlen, die der so genannten „Steuerbegünstigung“ unterliegen;

und gegenüber:

- den bei den oben genannten Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmern, mit Rechtssitz in Südtirol, auch wenn sie in Produktions- oder Betriebseinheiten beschäftigt sind, die sich außerhalb der Provinz befinden;
- Arbeitnehmern der oben genannten Arbeitgeber mit Sitz in anderen Provinzen, die in Produktions- oder Betriebsstätten in der Provinz Bozen beschäftigt sind.

Der Inhalt dieses territorialen Rahmenabkommens ist nachgiebiger Natur gegenüber den aus den betrieblichen Vertragsverhandlungen herrührenden Übereinkünften.

Artikel 3
Beitritt der Arbeitgeber zum territorialen Rahmenabkommen

Arbeitgeber, die dem territorialen Rahmenabkommen beitreten wollen, müssen vor Zuweisung der steuerbegünstigten Beträge Folgendes erklären:

1. ihre Absicht, diesem territorialen Rahmenabkommen beizutreten;
2. die vollumfängliche Anwendung und Einhaltung des von Confcommercio und Filcams - CGIL, Fisascat - CISL und Uiltucs - UIL unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten der Betriebe des Tertiärsektors, der Verteilung und des Dienstleistungsgewerbes sowohl für den so genannten wirtschaftlichen/normativen Teil als auch für den so genannten obligatorischen Teil, inklusive Art. 257 zu den Beiträgen für die kollektivvertragliche Unterstützung, sowie den Landeszusatzvertrag der 2. Ebene vom 26. September 2016;
3. alternativ, wenn sie anderen Wirtschaftszweigen als dem Tertiär-, Handels- und Dienstleistungssektor angehören, Mitglied im Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol zu sein, unbeschadet der Notwendigkeit den angewandten Kollektivvertag vollumfänglich anzuwenden und einzuhalten;
4. den angemessenen Bezugszeitraum, vorbehaltlich der im nachfolgenden Artikel 4 enthaltenen Angaben;
5. die Kennzahl bzw. die Kennzahlen der Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation, wie im nachfolgenden Artikel 4 angeführt;
6. den Wert der effektiven Verbesserung der Kennzahl bzw. der Kennzahlen laut obigem Punkt 5;
7. die vorgesehene Wahlmöglichkeit für die Arbeitnehmer, zur Gänze oder zum Teil Leistungen, Arbeiten, Dienste in Sachwerten oder in Form von Spesenrückvergütungen mit sozialer Bedeutung (Wohlfahrtsleistungen) gemäß nachfolgendem Artikel 6 im Sinne von Artikel 1 Absatz 184 des Gesetzes Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 und den im Rundschreiben Nr. 28/E festgelegten Bedingungen, in Anspruch zu nehmen.

Die Abgabe der Erklärung erfolgt unter Verwendung des Formulars, das in Anlage 1 - wesentlicher Bestandteil des Abkommens - enthalten ist und auf der Internetseite des Handels- und Dienstleistungsverbands Südtirol (www.hds-bz.it) veröffentlicht wird. Das Formular ist telematisch auszufüllen und ausschließlich per E-Mail an die Adresse enteterziario@ebk.bz.it zu übermitteln.

Diese Erklärung ist von den Arbeitgebern, gemeinsam mit einer Kopie des vorliegenden Abkommens, zudem den betroffenen Arbeitnehmern - auch per E-Mail - zuzustellen.
Die Gültigkeit des Beitritts zu diesem territorialen Rahmenabkommen entspricht der Dauer des entsprechenden angemessenen Bezugszeitraums.

Artikel 4
Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Produktivitäts-, Rentabilitäts-, Qualitäts-, Effizienz- und Innovationssteigerungen

Die Arbeitgeber können einen oder mehrere der Indikatoren verwenden, die in Abschnitt 6 der Monitoring-Vorlage im Anhang des interministeriellen Erlasses vom 25. März 2016 aufgeführt sind und nachfolgend wiedergegeben werden:

1. Produktionsvolumen/ Anzahl Beschäftigte
2. Umsatz oder Einnahmen laut Bilanz /Anzahl der Beschäftigten
3. Bruttoumsatzrendite/Umsatz
4. Indizes der Kundenzufriedenheit
5. Verringerung der Anzahl von Reparaturen, Nacharbeiten
6. Verringerung der Verarbeitungsabfälle
7. % Einhaltung der Lieferfristen
8. Einhaltung der Prognosen zum Arbeitsfortschritt
9. Änderungen in der Arbeitsorganisation
10. Smart Working
11. Änderungen der Arbeitszeitregelungen
12. Verhältnis tatsächliche Kosten/erwartete Kosten
13. Verringerung der Abwesenheitsquote
14. Anzahl der angemeldeten Patente
15. Verkürzung der Entwicklungszeit für neue Produkte
15. Verringerung des Energieverbrauchs
17. Verringerung Anzahl Arbeitsunfälle
18. Verkürzung der internen Bearbeitungszeiten
19. Verkürzung der Auftragszeiten

Die Anwendung der oben angeführten Kennzahlen muss eine effektive, nachvollziehbare und belegbare Steigerung der Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation in Bezug auf einen oder mehrere der obigen Kennzahlen ergeben, auch in Bezug auf die Punkte 9, 10, 11.
Der angemessene Zeitraum für die Bestimmung des Erreichens eines der Steigerungswerte bezieht sich auf einen Mindestzeitraum von vier Monaten im Vergleich zu einem gleich langen Vorzeitraum.
Nach Ablauf des angemessenen Zeitraums, laut obigem Absatz teilen die Arbeitgeber den Arbeitnehmern die erreichten Ergebnisse schriftlich mit. Eine entsprechende Mitteilung hat auch an die bilaterale Körperschaft zu erfolgen, und zwar ausschließlich per E-Mail an die Adresse enteterziario@ebk.bz.it.
Das Erreichen der Steigerungsindikatoren muss anhand entsprechender Vergleichsunterlagen, wie zum Beispiel hinterlegte Jahresabschlüsse, interne Berichte, Eintragungen im Einheitlichen Arbeitsbuch, Unfallmeldungen usw. nachvollziehbar sein.

Die Steuerbegünstigung kann auch für Beträge nach Artikel 3 des interministeriellen Dekrets vom 25. März 2016 (Beteiligung an Unternehmensgewinnen), deren Auszahlung gemäß Art. 2102 ZGB erfolgt, in Anspruch genommen werden.

Artikel 5
Gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer an der Arbeitsorganisation

Gemäß Artikel 1, Absatz 189 des Stabilitätsgesetzes 2016 wird für Unternehmen, die Arbeitnehmer gleichberechtigt in die Arbeitsorganisation einbeziehen, der Beitragssatz zu ihren Lasten für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung um 20 % auf einen Teil der Auszahlungen, die als Ergebnisprämie anerkannt werden, von maximal 800 EUR, reduziert. Für den gleichen Anteil ist kein Arbeitnehmerbeitrag zu entrichten. Der Beitragssatz für die Rentenversicherung wird entsprechend gesenkt.
Die Vertragsparteien kommen überein, dass die gemeinsame Beteiligung der Arbeitnehmer nur in Unternehmen erfolgen kann, in denen RSA/RSU vertreten sind, und zwar im Rahmen eines gemeinsamen Plans, der Folgendes vorsieht
- Die Einrichtung von Arbeitsgruppen, in denen Unternehmensleiter und Arbeitnehmer tätig sind, um Produktionsbereiche oder -systeme zu verbessern oder zu erneuern;
- Ständige Strukturen zur Beratung und Überwachung der zu verfolgenden Ziele und der erforderlichen Ressourcen;
- die Erstellung regelmäßiger Berichte, in denen die durchgeführten Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse dargestellt werden.

Arbeitsgruppen, die lediglich der Konsultation, Schulung oder Ausbildung dienen, stellen keine geeigneten Instrumente und Modalitäten für die Bestimmungen dieses Artikels dar.

Artikel 6
Klausel zur Umwandlung der Ergebnisprämie in Welfare

In der Beitrittsmitteilung zu diesem territorialen Rahmenabkommen geben die Arbeitgeber an, ob die Wahlmöglichkeit für die Arbeitnehmer vorgesehen ist, zur Gänze oder zum Teil Leistungen, Arbeiten, Dienste in Sachwerten oder in Form von Spesenrückvergütungen mit sozialer Bedeutung (Welfare) gemäß Art. 51 des Einheitstextes der Einkommenssteuern anstelle der Auszahlung der Beträge nach Art. 1, Abs. 182 des Stabilitätsgesetzes 2016 samt den eingangs erwähnten Änderungen, in Anspruch zu nehmen.
In diesem Fall informieren die Arbeitgeber die Arbeitnehmer über diese Option und geben die Welfare-Leistungen an, die in Anspruch genommen werden können.
Arbeitnehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dem Arbeitgeber binnen 10 Tagen nach Erhalt der Information – oder einer anderen vom jeweiligen Arbeitgeber ausdrücklich genannten Frist - die Wahl dieser Option und die Welfare-Leistungen, die sie nutzen wollen, mitteilen.
Die Erbringung von Gütern, Leistungen, Arbeiten und Diensten im Welfare-Bereich gemäß Art. 51 des Einheitstextes der Einkommenssteuern kann auch durch die Ausstellung von namentlichen Berechtigungsscheinen in Papierform oder in elektronischer Form (Voucher) unter Beachtung der im Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 28/E vom 15. Juni 2016 enthaltenen Angaben erfolgen.

Artikel 7
Monitoring

Die bilaterale Körperschaft für den Tertiärsektor der Provinz Bozen (EbK) übermittelt den unterzeichnenden Gewerkschaftsorganisationen jährlich Angaben zu den in den Mitteilungen gemäß Artikel 3 und 4 enthaltenen Informationen.
Daraufhin treffen sich die Vertragsparteien im selben Zeitintervall zur gemeinsamen Beobachtung und Bewertung der Entwicklung und der Auswirkungen der Anwendung dieses territorialen Rahmenabkommens.

Artikel 8
Hinterlegung

Der Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol wird dieses territoriale Rahmenabkommen gemäß den in Artikel 5 des interministeriellen Dekrets vom 25. März 2016 vorgesehenen Fristen und Modalitäten hinterlegen und befreit damit die dem Confcommercio System angehörenden Unternehmen, die sich darauf beziehen, von dieser Verpflichtung.
Vor Auszahlung der steuerbegünstigten Beträge müssen die Arbeitgeber die beiliegende Beitrittserklärung und das vorliegende Rahmenabkommen telematisch hinterlegen, indem sie die auf dem Portal des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik verfügbaren telematischen Verfahren nutzen.

Artikel 9
Laufzeit

Das vorliegende Abkommen läuft am 31. Dezember 2023 aus. Es wird von Jahr zu Jahr verlängert, sofern es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.
Von der Kündigung unberührt bleiben die Beträge, die im Jahr nach dem Ablauf ausbezahlt werden, aber die sich auf Steigerungen im Vorjahr beziehen.
Für den Fall, dass durch künftige gesetzgeberische Maßnahmen die Höchstgrenze des im Vorjahr bezogenen Einkommens (€ 80.000) oder die Höchstgrenze des steuerbegünstigten Betrages (€ 3.000) geändert wird, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die in diesem territorialen Rahmenabkommen angegebenen Beträge automatisch angepasst werden.
Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer und Unternehmen über den Inhalt dieser Vereinbarung informiert werden, auch im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Umsetzung.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet.

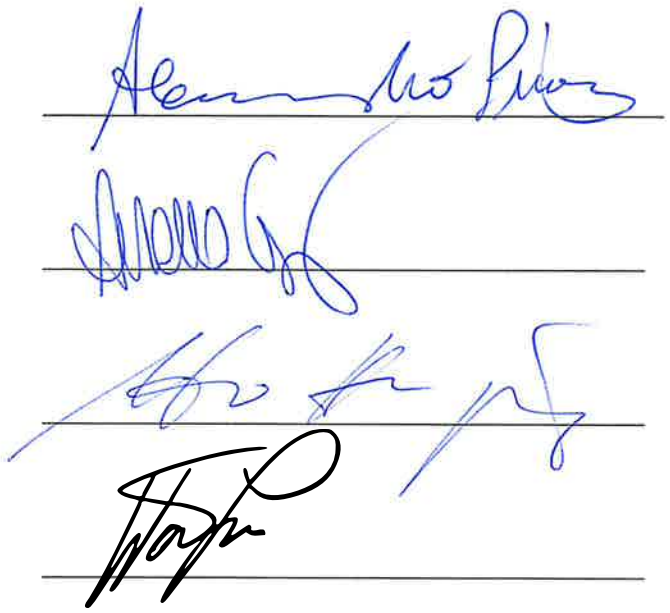
Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol

Asgb Handel

Filcams Cgil/Agb

Fisascat Sgb*Cisl*

Uiltucs Uil/Sgk



Protokollvermerk

Beim vorliegenden Abkommen handelt es sich um eine Übersetzung des italienischen Originaltextes. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Falle von Auslegungsschwierigkeiten, ausschließlich der italienische Originaltext als authentisch und wirksam angesehen wird.

Anlage 1

Beitrittsmitteilung zum territorialen Rahmenabkommen der Provinz Bozen zur Steuerbegünstigung für Produktivitätsprämien, Gewinnbeteiligungen und Wohlfahrtsleistungen

unterzeichnet am 2. August 2022 vom Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol und Asgb Handel, Filcams – CGIL/AGB, Fisascat SGB*CISL* und Uiltucs – UIL/SGK

Der/die Unterzeichnete _____ in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreter/in des Unternehmens _____

Anz. Beschäftigte _____ Steuernummer _____ MwSt-Nummer _____

NISF-Matrikel _____ ATECO-Kodex _____

mit Rechtssitz in _____ Prov. _____ Adresse _____

_____ PLZ _____ Tel. _____

mit Geschäftssitz in _____ Prov. _____

E-Mail-Adresse _____;

nach Kenntnisnahme des Inhalts des territorialen Rahmenabkommens, das vom Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol und Asgb Handel, Filcams – CGIL/AGB, Fisascat SGB*CISL* und Uiltucs – UIL/SGK unterzeichnet wurde

erklärt unter eigener Verantwortung:

- die Absicht, dem territorialen Rahmenabkommen beizutreten;
- die vollumfängliche Anwendung und Einhaltung des von Confcommercio und Filcams - CGIL, Fisascat - CISL und Uiltucs - UIL unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten der Betriebe des Tertiärsektors, der Verteilung und des Dienstleistungsgewerbes sowohl für den so genannten wirtschaftlichen/normativen Teil als auch für den so genannten obligatorischen Teil, sowie den Landeszusatzvertrag der 2. Ebene vom 26. September 2016;
- alternativ, falls einem anderen Wirtschaftszweig als dem Tertiär-, Handels- und Dienstleistungssektor angehörig, Mitglied im Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol zu sein;
- den angemessenen Bezugszeitraum_____; (Minimum 4 Monate)
- die - auch alternativ zueinander - verwendete/n Kennzahl/en und den Wert der effektiven Verbesserung:

KENNZAHLEN	WERT	KENNZAHLEN	WERT
☐ Produktionsvolumen/ Anzahl Beschäftigte		☐ Änderungen der Arbeitszeitenregelungen	
☐ Umsatz oder Einnahmen laut Bilanz /Anzahl der Beschäftigten		☐ Verhältnis tatsächliche Kosten/erwartete Kosten	
☐ Bruttoumsatzrendite/Umsatz		☐ Verringerung der Abwesenheitsquote	
☐ Indizes der Kundenzufriedenheit		☐ Anzahl der angemeldeten Patente	
☐ Verringerung der Anzahl von Reparaturen, Nacharbeiten		☐ Verkürzung der Entwicklungszeit für neue Produkte	
☐ Verringerung der Verarbeitungsabfälle		☐ Verringerung des Energieverbrauchs	
☐ % Einhaltung der Lieferfristen		☐ Verringerung Anzahl Arbeitsunfälle	

☐ Einhaltung der Prognosen zum Arbeitsfortschritt		☐ Verkürzung der internen Bearbeitungszeiten	
☐ Änderungen in der Arbeitsorganisation		☐ Verkürzung der Auftragszeiten	
☐ Smart Working		☐	

Die Anwendung der oben angeführten Kennzahlen muss eine effektive, nachvollziehbare und belegbare Steigerung der Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation in Bezug auf einen oder mehrere der obigen Kennzahlen ergeben, auch bezüglich „Änderungen der Arbeitsorganisation", „Smart Working" und „Änderungen der Arbeitszeitenregelung".

- den vorgesehenen durchschnittlichen Pro-Kopf-Wert des Betrages für den oben angegebenen Bezugszeitraum: _____ €;
- die vorgesehene Wahlmöglichkeit für die Arbeitnehmer, zur Gänze oder zum Teil Leistungen, Arbeiten, Dienste in Sachwerten oder in Form von Spesenrückvergütungen mit sozialer Bedeutung (Wohlfahrtsleistungen) in Anspruch zu nehmen.

 JA ☐ NEIN ☐

Der Beitritt zum territorialen Rahmenabkommen ist für die Dauer des angemessenen Bezugszeitraums gültig.

Datum _____ Unterschrift _____

EINWILLIGUNG

Der/die Unterzeichnete _____Steuernummer _____in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreter/in des Unternehmens stimmt nach Erhalt der Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der EU Verordnung 2016/679 deren Verarbeitung durch den Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol im erforderlichen Ausmaß für die Zwecke im Zusammenhang mit der begünstigten Besteuerung der ausgezahlten Beträge gemäß Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 *„Bestimmungen für die Erstellung des jährlichen und mehrjährigen Staatshaushaltes"* sowie für alle im territorialen Rahmenabkommen vom 2. August 2022 vorgesehenen Tätigkeiten zur Verwaltung, Analyse und Überwachung zu. Er/sie stimmt ferner der Mitteilung der Daten an die unterzeichnenden Organisationen des vorgenannten territorialen Rahmenabkommens und der Verarbeitung der Daten durch diese zu denselben Zwecken zu.

Datum _____ Unterschrift _____